

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per E-Mail:  
Basel3@sif.admin.ch

Zürich, 25. Oktober 2022

## **Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer und des Zürcher Bankenverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final) zu äussern. Die Änderung der Eigenmittelverordnung ist für den Wirtschaftsstandort Zürich allgemein und für den Bankenstandort Zürich in besonderem Masse relevant. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts hängt auch wesentlich von einem funktionierenden und effizienten Finanzplatz ab. Die Unternehmen benötigen sichere und international kompatible Finanzinfrastrukturen, um ihre Geschäftstätigkeiten abwickeln zu können.

Der Zürcher Bankenverband (ZBV) vertritt die Interessen des Finanzplatzes gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit. Mit seinem Engagement für Bildung, Information und Politik trägt er dazu bei, dass Zürich auch in Zukunft ein Finanzplatz von Weltbedeutung bleibt. In der Region Zürich beschäftigen die Banken in rund 1350 Betriebsstätten fast 40'000 Arbeitnehmende und erwirtschaften eine Bruttowertschöpfung von über 13 Mrd. Franken. Sie stellen damit einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor nicht nur für die Region Zürich, sondern letztlich die gesamte Schweiz dar.

### **Position der ZHK und des ZBV**

*Die ZHK und der ZBV begrüssen im Grundsatz die Änderung der Eigenmittelverordnung "Basel III Final". Die Einführung erfolgt in weiten Teilen prinzipienbasiert und proportional. In einigen Punkten bedarf die Verordnung allerdings einer Klärung.*

### **Zur Begründung**

Die globale Finanzkrise erschütterte das Vertrauen in die risikogewichteten Eigenkapitalquoten der Banken. Hinsichtlich der grossen Bedeutung von Banken für den Wirtschaftsstandort Zürich, ist die angestrebte Reduktion in der Variabilität von risikogewichteten Aktiven deshalb zu begrüssen.

Als problematisch erachten wir allerdings den gewählten Prozess. Die Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist für die Schweiz als kleine Volkswirtschaft mit einem international ausgerichteten Bankensektor zentral. Dabei dürfen die national ausgerichteten Banken jedoch nicht vergessen gehen. Diese Vielfalt an kleinen und grossen Playern macht das Finanzsystem robuster gegen Krisen, weshalb es differenzierte Regulierungen braucht. Die festgelegten Eckwerte zwischen Behörden und der Bankenbranche sind deshalb zwingend einzuhalten. Insbesondere muss die Leitidee der Kapitalneutralität für die Nicht-Grossbanken eingehalten werden.


Vorbehalte haben die ZHK und der ZBV bezüglich der internationalen Vergleichbarkeit der neuen Regulierung. In anderen Ländern mit wichtigen Finanzplätzen, wie beispielsweise der USA und für das Vereinigte Königreich (UK), liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Umsetzungsentwürfe vor. Die erwähnten Eckwerte basieren allerdings auf Vergleichsannahmen mit ebendiesen Ländern. Des Weiteren ist für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Rechtsvergleich mit der Europäischen Union (EU) höchst relevant. Gerade angesichts der Unsicherheit im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU und der Zukunft der bilateralen Verträge kann sich die Schweiz keinen "Swiss Finish" erlauben. Die Regelungen für den Schweizer Finanzplatz sind deshalb zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit mit den Standards der EU, USA und UK abzustimmen.

Als Nachteil für den Wirtschaftsstandort erachten wir ausserdem das zeitliche Vorpreschen und den damit verbundenen Alleingang der Schweiz. Wir fordern deshalb, dass sich die vorgesehenen Übergangsregime sowie die Umsetzungszeitpunkte an den relevanten Vergleichsfinanzplätzen – namentlich denjenigen der EU – orientieren.

Die Erhöhung der Dauer von sieben Jahren für das Niederstwertprinzip stellt einen zu starken Markteingriff dar und wäre zum Nachteil der Banken, die im Gegensatz zu ungleich regulierten Akteuren einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Zusätzlich können Kundinnen und Kunden nicht länger von gestiegenen Immobilienpreisen profitieren, was erhebliche volkswirtschaftliche Kosten mit sich bringt. Dadurch stehen beispielsweise für energetische Sanierungen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, die gerade in der aktuellen Strommangellage wichtig wären. Die Beibehaltung des Niederstwertprinzips von zwei Jahren ist unter diesen Voraussetzungen fundamental.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**

  
Dr. Regine Sauter  
Direktorin

**Zürcher Bankenverband**



Christian Bretscher  
Geschäftsführer